

SATZUNG



Stand 03. 2025

§1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der am 16.02.1962 gegründete Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Dreieich-Offenthal e.V. abgekürzt VdH Dreieich-Offenthal e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Dreieich-Offenthal. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter der Nr. VR3227 eingetragen worden.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziele des Vereins sind
 - a) die Förderung einer artgerechten und sinnvollen Ausbildung von Hunden sowie die Verbreitung und Pflege des Hundesports.
 - b) Förderung des Tierschutzes bezüglich Haltung, Pflege und Ausbildung von Hunden.
 - c) Darüber hinaus fördert der Verein die kulturelle und sportliche Betätigung aller Art unter Wahrung von parteipolitischer konfessioneller Neutralität.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) eine regelmäßige sportliche Arbeit mit den Hunden durch die Hundehalter unter Anleitung der Ausbilder des Vereins, die Ausbildung von Sport- (wie Agility, Obedience, Treibball, Longieren), Begleit- und Fährtenhunden,
 - b) die Aufklärung der Hundehalter über die artgerechte Haltung von Tieren, besonders von Hunden und tierschutzrelevanten Ausbildungsmethoden sowie die Förderung des Tierschutzes,
 - c) die Durchführung von Übungen, Leistungsprüfungen, Wettkämpfen, Ausstellungen und Informationsveranstaltungen.

§3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung innerhalb der Grenzen des §3 Nr. 26a EStG im Jahr erhalten.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Offenthal zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung des Vereins vorbehaltlos anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
3. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Ausübung der Mitgliederrechte. Diese gelten nur persönlich für das eingetragene Mitglied; sie sind nicht übertragbar oder vererblich.
4. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Satzung und der Entrichtung der Aufnahmegebühr sowie des anteiligen Jahresmitgliedsbeitrags.
6. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Schriftlich erklärten Austritt zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Austrittsfrist von 6 Wochen,
 - b) Tod des Mitglieds,
 - c) Ausschluss aus dem Verein und
 - d) Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen wichtige Vereinsinteressen handelt, ein durch sie gebotenes Handeln unterlässt oder gegen die Vereinsdisziplin grob oder nachhaltig verstößt. Der Vorstand, in dringenden Fällen der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter allein, kann die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins vorläufig untersagen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

3. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können nach ergebnislosem Ablauf einer gesetzten Zahlungsfrist von 3 Monaten durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Vorstand hat den Ausschluss dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Dieser kann dagegen innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein aus einem der o. a. Gründe verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§6 Beiträge und Gebühren

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird jährlich an der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Für Familien, Rentner, Trainer und Jugendliche gibt es einen ermäßigten Beitrag. Wird kein Antrag auf Änderung der Beiträge gestellt, so gilt der zuletzt durch die Hauptversammlung festgesetzte Beitrag.
2. Jedes aktive Mitglied hat im Kalenderjahr 15 Arbeitsstunden zu leisten. Als aktiv gilt ein Mitglied, wenn es dreimal im Jahr am Training teilgenommen hat.
3. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen darüber hinaus Umlagen beschließen.

§7 Organisation des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind.
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Verein ist Mitglied des Hundesportverbandes Rhein-Main mit Sitz in Hoppstädten-Weiersbach (HSVRM) sowie der Kreisgruppe IV im HSVRM.
3. Die Bestimmungen der vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. dem Deutschen Hundesportverband sowie des Hundesportverbandes Rhein-Main e.V. im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen sind für den Verein der Hundefreunde Dreieich-Offenthal e.V. und seiner Mitglieder verbindlich. Verein und Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser beschließt über die Vereinsgeschäfte im engeren Sinne und überwacht deren Ausführung.
 - b) aus dem erweiterten Vorstand, der im weiteren Sinne aller wie im Punkt 3 beschriebenen Vereinsangelegenheiten Stimmberechtigung hat.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
3. der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Schriftführer
 - b) dem Mitgliederverwalter
 - c) dem Platzwart
 - d) bis zu zwei Beisitzern
4. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine.
Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten gemeinsam den Verein.
5. Der Vorstand sollte mindestens einmal im Monat zusammentreten und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn dieser mehrere Posten ausübt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende (siehe auch Abs.4).
6. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Aufgaben an Arbeitsausschüsse bzw. an einzelne Mitglieder, deren Einverständnis vorausgesetzt, übertragen.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart) findet in geheimer, schriftlicher Form statt, alle anderen zu wählenden Kandidaten können auf Antrag der Versammlung mit offener Abstimmung gewählt werden. Der gesamte Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
8. Um Interessenskonflikte und Nachteile für den Verein zu vermeiden, darf kein Vorstandsmitglied Inhaber oder Mitarbeiter einer Hundeschule oder ähnlichen Einrichtungen sein.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die durch den Vorstand ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller Mitglieder.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich, spätestens jedoch bis zum 31.März statt und ist nicht öffentlich.

3. Die Ankündigung erfolgt 6 Wochen vor dem festgesetzten Termin per E-Mail, auf der Webseite des Vereins und am schwarzen Brett des Vereinsheimes des VdH Offenthal.
4. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse eingeladen. Sie muss 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin einberufen werden und muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Diese müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
 - g) Anpassung der Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden
5. Die Höhe der zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden und der Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden, wird jährlich, an der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Wird kein Antrag auf Änderung der Arbeitsstunden und des Betrages gestellt, so gilt der von der zuletzt durch die Hauptversammlung festgesetzten Arbeitsstunden und Beiträge.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen wenn es erforderlich ist oder aber von der Hälfte der Mitglieder, die einen Antrag an den Vorstand stellen müssen. Die außerordentliche Versammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll spätestens 1 Woche vor dem Termin erfolgen.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche unter 15 Jahren sind jedoch nicht stimmberechtigt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei allen anderen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit ist eine Wahl zu wiederholen. Kandidaten, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

§10 Kassenprüfer

1. Bei jeder Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer neu gewählt und der Zweite, sofern er erst eine Geschäftsperiode geprüft hat, für ein weiteres Jahr in seinem Amt bestätigt. Nach zweijähriger Amtszeit eines Kassenprüfers, kann diese Person erst nach einer Pause von zwei Jahre erneut gewählt werden.
2. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse und der Geschäftsbücher, des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres.

§11 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein oder den Hundesport können Mitglieder oder Dritte auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Sinngemäß gilt das Gleiche für die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft.
3. Bei Verleihungen von Ehrennadeln gelten die Richtlinien des HSVRM.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn er aus weniger als fünf Mitgliedern besteht.
2. Wenn in einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder den Antrag stellt und dieser mit mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Zustimmung erfährt.
3. Das Sachvermögen ist zu verkaufen und der Erlös sowie das verbliebene Barvermögen ist nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Offenthal zu verwenden hat.

§13 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.